

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1-4: Rechtsanwalt Dirk Audörsch, Osterender Chaussee 4,
25870 Oldenswort

gegen

Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium, für Justiz, Kultur und Europa, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel - II 322/370 Eb-1322 -

- Antragsgegner -

hat der 12. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 10. Mai 2017 in Schleswig durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED]
die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED]
den Richter am Landessozialgericht [REDACTED]

beschlossen:

Den Antragstellern wird für das beabsichtigte Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt, Dirk Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort beigeordnet.

Ab dem 1.Juli 2017 hat die Antragstellerin zu 3.) Monatsraten in Höhe von 70,00 € zu zahlen.

Gründe:

Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Beteiligten eines sozialgerichtlichen Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, die Beteiligten außer Stande sind die Kosten der Rechtsverfolgung selbst aufzubringen und diese nicht mutwillig erscheint.

Hinreichende Erfolgsaussicht ist dann anzunehmen, wenn das Gericht aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage den Rechtsstandpunkt des Antragstellers für zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die tatsächlichen und rechtlichen Erfolgsaussichten nicht überspannt werden (vgl. Geimer in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 114 Rn. 19 m. w. N.). Es ist zu berücksichtigen, dass das Prozesskostenhilfeverfahren den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern lediglich zugänglich machen will. Dem genügt § 114 Satz 1 ZPO dadurch, dass er die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erst bei sicherer, sondern bereits bei hinreichender Erfolgsaussicht vorsieht. Deren Feststellung soll mithin nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses anstelle des Hauptsacheverfahren treten zu lassen. Das bedeutet andererseits zugleich, dass Prozesskostenhilfe verweigert werden darf, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 -, BVerfGE 81, 347; BSG, Urteil vom 17. Februar 1998 - B 13 RJ 83/97 R -, SozR 3-1500 § 62 Nr. 19).

In zeitlicher Hinsicht kommt es für die Erfolgsaussichten auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Antrages an. Diese Bewilligungsreife liegt erst bei einem vollständigen Antrag vor. Dazu gehört neben der schlüssigen Begründung der (beabsichtigten) Klage die Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. April 2010 – 1 BvR 362/10 – juris, Rn. 15; BGH, Beschluss vom 18. November 2009 – XII ZB 152/09 – juris, Rn. 10; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Februar 2014 – L 11 R 4217/13 B – juris, Rn. 21).

Davon ausgehend lag Bewilligungsreife hier bereits bei Einreichung des Prozesskostenhilfeantrages nebst vollständiger Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und einer Begründung der beabsichtigten Entschädigungsklage vor.

Ausgehend von diesem Zeitpunkt ist die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Entschädigungsklage für alle Antragsteller zu bejahen.

Die Antragsteller zu 1.), 2.) und 4.), die laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, 2.Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen, sind auch nach den Maßstäben der §§ 114, 115 ZPO nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außer Stande, die Kosten der beabsichtigten Rechtsverfolgung aufzu bringen, sie können dies auch nicht in Raten.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Antragstellerin zu 3.) Diese erzielt derzeit monatliches Einkommen aus Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch, 3.Buch – Arbeitslosenversicherung- in Höhe von [REDACTED] sowie aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von [REDACTED]. Unter Berücksichtigung des Grundfreibetrages in Höhe von 473,-€, des Erwerbstätigenfreibetrages in Höhe von 215,-€ sowie der anteiligen Unterkunfts kosten in Höhe von [REDACTED] € verbleibt der Antragstellerin zu 3.) somit einsetzbares monatliches Einkommen in Höhe von [REDACTED] €. Gemäß § 115 Abs.2 ZPO waren Monatsraten in Höhe der abgerundeten Hälfte dieses Betrages festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]